



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

laut Email-Verteiler

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	05. Juli 2024
6230-0009#2024/0002-		Bianca Ziehmer	+49 6131 162495	
0801 8507.0023		Bianca.Ziehmer@mwwlw.rlp.de		
Referat: 0801 8507				
Bitte immer angeben!				

Information und Empfehlungen für Landwirte in ASP Restriktionsgebieten Stand:
04.07.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitdem am 15. Juni 2024 in der Nähe von Rüsselsheim ein Wildschwein positiv auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) getestet wurde, laufen die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung dieser ansteckenden Tierseuche. In einem Radius von 15 km um die Fundstelle gelten bestimmte Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, die in Allgemeinverfügungen der betroffenen Kreise festgeschrieben sind.

Seit 03.07.24 gibt es in Hessen südlich der bisherigen Kadaverfunde sowohl einen ASP positiven Kadaverfund als auch einen ASP-verdächtigen Kadaver. Damit wird sich das Restriktionsgebiet in Hessen und Rheinland-Pfalz erweitern. In Rheinland-Pfalz fallen dadurch weitere Gebiete vom Kreis Mainz-Bingen und neu auch Teile vom Kreis Alzey-Worms in die infizierte Zone. Im Kreis Alzey-Worms gilt seit 03.07.24 eine Allgemeinverfügung, die der des Kreises Mainz-Bingen gleicht.

Insgesamt wurden bereits über 60 Kadaver in Hessen untersucht, davon acht bisher positiv und ein Verdachtsfall. In Rheinland-Pfalz finden nach wie vor Suchen nach Kadavern statt, zusätzlich wird versucht zu ermitteln, wo und wie viele Wildschweine sich in den betroffenen Gebieten aufhalten bzw. nach dem Hochwasser ggfls. wieder in die Gebiete am Rhein einwandern.

Es gibt weiterhin keine Verdachtsfälle oder bestätigten ASP-Fälle in Rheinland-Pfalz.

Die aktuellen Allgemeinverfügungen für die Restriktionsgebiete sehen u.a. ein generelles Jagdverbot und Einschränkungen bezüglich des Aufwuchses vor. So dürfen beispielsweise Gras, Heu und Stroh, welches in der infizierten Zone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, sofern es nicht mindestens sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Ein generelles Bewirtschaftungs- und Ernteverbote besteht in Rheinland-Pfalz derzeit nicht.

Den Landwirtinnen und Landwirten in den betroffenen Gebieten wird dennoch dringend angeraten, folgende **Empfehlungen** zu berücksichtigen bzw. umzusetzen:

- Die bisher angeordneten Maßnahmen haben u.a. das Ziel, das Schwarzwild möglichst nicht zu beunruhigen. Landwirtschaftliche Tätigkeiten sind auf den Flächen in den Restriktionsgebieten derzeit erlaubt. Allerdings sollte bei der Bewirtschaftung unbedingt darauf geachtet werden, das Schwarzwild in den betroffenen Gebieten nicht zu stören und zu versprengen.
- Vor der Ernte sollten Flächen mit Drohnen und Wärmebildkameras abgeflogen werden. Landwirte können dazu Kontakt zu den jeweiligen Jagdpächtern und dem LJV aufnehmen. Eine Liste der Drohnenteams mit Kontaktdaten ist unter folgendem Link zu finden: <https://ljb-rlp.de/wp-content/uploads/2024/06/Liste-Drohnen-Team-5.pdf>.
 - Werden lebende Wildschweine auf zu beerntenden Flächen gefunden, soll die Ernte so erfolgen, dass die Tiere möglichst ruhig in ihre Einstände wechseln und die Rotten nicht gesprengt werden. Die Sichtung der lebenden Wildschweine sollte dem Veterinäramt des Kreises im Restriktionsgebiet gemeldet werden.
 - Wird ein Wildschweinkadaver gefunden, ist der Kadaverfund unverzüglich dem Veterinäramt zu melden, damit dieses auf ASP beprobt und unschädlich beseitigt werden kann. Bezüglich der Ernte-

bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen sollte in diesem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt gehalten werden. Der Kadaver soll nicht berührt oder in seiner Position verändert werden.

- Wer darüber hinaus verendetes Schwarzwild im Restriktionsgebiet findet, sollte dies direkt an das zuständige Veterinäramt des Kreises melden, um eine Beprobung einzuleiten.
- Biosicherheitsmaßnahmen sind insbesondere bei überbetrieblichen Tätigkeiten zu beachten.

Kontakt Daten der Veterinärämter der betroffenen Kreise:

- Veterinäramt Mainz-Bingen: 06132-7874102 abt41@mainz-bingen.de
- Veterinäramt Alzey-Worms: 06731-4087064 veterinaeramt@alzey-worms.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bianca Ziehmer